Beglaubigte Abschrift



Verkündet am: 10.03.2023

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSC ERICHT FRANKFURT (ODER) IM N. MEN DES VOLKES **URTEIL**

VG 5 K

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte BLKR, Pohlstraße 67, 10785 Berlin, Az.:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat, dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Eisenhüttenstadt, Georg-Quincke-Straße 1, 15236 Frankfurt (Oder), Az.: 277,

Beklagte,

wegen

Asylrecht

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 10. März 2023

durch

den Richter am Verwaltungsgericht als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Der Bescheid der Beklagten vom 30. November 2020 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des festzusetzenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand: 9/19/9 Der Kläger ist am in Kosti im Sudan geboren und sudanesischer Staatsangehöriger. Er reiste am 2018 mit einem von der deutschen Botschaft im Sudan ausgestellten Kurzaufenthaltsvisum unter Verwendung eines sudanesischen Reisepasses auf dem Luftweg nach Deutschland ein. Der Kläger stellte am 9. November 2018 in Deutschland einen Asylantrag. -----In der Anhörung durch das Bundesamt gab der Kläger an, dass er vor seiner Ausreise in Khartum lebte. Er habe das Abitur abgelegt, ein auf Bachelorniveau erfolgreich abgeschlossen und als gearbeitet. Er habe während des Studiums begonnen, sich hochschulpolitisch zu engagieren. Im Zuge einer Wahl zur Studentenvertretung im Jahr 2013 wurde er verhaftet, verhört und geschlagen. Er habe sich jedoch weiter politisch engagiert. Es gab anschließend Einschüchterungsversuche. Im Jahr 2016 sei er verhaftet und in den Kofferraum eines Autos gesteckt worden. Im Zuge des Verhörs sei er geschlagen und sein Unterkiefer gebrochen worden. Nach seinem erfolgreichen Universitätsabschluss im Dezember 2016 habe er eine berufliche Tätigkeit aufgenommen. Im Jahr 2017 habe er an einem Training teilgenommen und sich im Zuge dessen von 2017 bis aufgehalten. Nach seiner Einreise sei er erneut verhaftet worden. Im Gein

fängnis sei er verhört und geschlagen worden. Anschließend sei er weiter im NCPD (National Center for Peace an Development) aktiv gewesen. Er habe eine Demonst-

ration (mit-)organisiert. Im Zuge dieser Demonstration am 16. Januar 2018 sei er verhaftet und später gefoltert. Nach seiner Freilassung habe er sich weiter gegen die Regierung Al Bashir engagiert. Im 2018 sei er auf der Straße zusammengeschlagen worden, ins Gefängnis gebracht, verhört und anschließend gefoltert worden. Am 2018 sei er ausgereist. Sein Bruder sei am folgenden Tag verhört worden. Die Ausreise sei durch Bestechung finanziert worden.

Am 2. Oktober 2020 fand eine weitere Anhörung des Klägers zu seinen exilpolitischen Aktivitäten statt.

Mit Bescheid vom 30. November 2020 wurde der Antrag des Klägers vollumfänglich abgelehnt und festgestellt, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen würden. Gleichzeitig wurde die Abschiebung des Klägers in den Sudan angedroht. Die politische Situation im Sudan habe sich nach der Ausreise des Klägers geändert, so dass wegen des früheren politischen Engagements des Klägers keine Verfolgung erfolgen würde. Die Regierung Al-Bashir sei gestützt, eine neue Regierung eingesetzt. Verhaftungen die im Zuge der Vorfälle im Juni 2019 erfolgt seien, seien nach Bildung der neuen Regierung freigelassen worden. Auf Grund der politischen Veränderungen bestünde für den Kläger keine Gefahr mehr.

Hiergegen hat der Kläger am 15. Dezember 2020 Klage erhoben.

Der Kläger trägt vor, dass er fortgesetzt exilpolitisch tätig sei. Er äußere sich auf Facebook kritisch über die aktuelle Regierung des Sudans. Er trete unter seinem Klarnamen auf und zeige sein Gesicht. Der Kläger habe für den 30. Oktober 2021 eine Demonstration vor der sudanesischen Botschaft angemeldet. Der Kläger sei auch in der folgenden Zeit weiter exilpolitisch aktiv gewesen. Er habe ein auf diversen Internetplattformen verfügbares Interview gegeben. Weiter habe er einen öffentlichen Vortrag in Projekträumen gehalten. Am 18. Februar 2023 habe er an einem öffentlichen Zoom-Meeting mit der Leiterin der deutschen Abteilung der Kommunistischen Partei des Sudans, einem Vertreter der Charta der Revolution und einer feministischen Aktivistin teilgenommen (insgesamt 20 Personen). Am 17. Februar 2023 habe er in der Humboldt-Universität einen Vortrag zum Stand der Revolution gehalten. Auf seinem Facebook-Account bewerbe der Kläger öffentlich Veranstaltungen und Protestaktionen gegen die Regierung. Weiter habe er am 8. April 2022 an einer Protestaktion vor dem Auswärtigen Amt teilgenommen. Der Bruder des Klägers habe be-

richtet, dass er Anfang November 2021 von Angehörigen des RSF zu Aktivitäten des Klägers befragt wurde. Weiter seien zahlreiche Bekannte und Mitstreiter des Klägers verhaftet, entführt oder getötet worden. Dem Kläger sei daher die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Der Kläger beantragt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 30. November 2020 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge verpflichtet,

- den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen
- 2. hilfsweise dem Kläger subsidiären Schutz zu gewähren
- 3. höchst hilfsweise Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf den Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Beteiligten und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen, die zum Gegenstand des Verfahrens gemacht wurden.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte über den Rechtsstreit entscheiden, obwohl die Beklagte nicht zur mündlichen Verhandlung erschienen ist. Denn in der Ladung zur mündlichen Verhandlung wurde darauf hingewiesen, dass auch im Falle des Ausbleibens der Beteiligten verhandelt und entschieden werden kann, § 102 Verwaltungsgerichtsordnung –(VwGO). Die Beteiligten sind form- und fristgerecht geladen worden.

Die Klage ist mit ihrem Hauptantrag zulässig und begründet. Der Kläger hat zu dem gemäß § 77 Abs. 1 S. 1 Asylgesetz (AsylG) für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG und Anspruch auf Asylgewährung. Der Be-

scheid des Bundesamtes vom 30. November 2020 ist rechtswidrig, verletzt den Kläger in seinen Rechten und war aufzuheben, § 113 Abs. 5 VwGO.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG liegen vor. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGB). 1953 II S. 559), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet (Nr. 2), dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Buchst, a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Buchst, b). Das sich bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen hieran anknüpfende Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) schützt ebenso wie das Asylrecht politisch Verfolgte und dient der Umsetzung des Art. 33 Abs. 1 Genfer Flüchtlingskonvention. Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kommt es darauf an, ob bei zukunftsgerichteter Betrachtung genügend beachtliche Anknüpfungsmerkmale, also Verfolgungshandlungen nach § 3a AsylG und Verfolgungsgründe im Sinne von § 3b AsylG vorliegen, derentwegen eine Bedrohung aller Voraussicht nach in Zukunft nachvollziehbar und begründet erscheint. Auch gemeinschaftsrechtlich ist eine Verfolgungshandlung für die Flüchtlingsanerkennung nur dann relevant, wenn sie an einen der in § 3b Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe anknüpft (vgl. §3a Abs. 3 AsylG). Verfolgungshandlungen in diesem Sinne liegen nach § 3a Abs. 1 AsylG vor, wenn sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1), oder wenn sie in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie durch eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte betroffen ist (Nr. 2). Verfolgung liegt danach U. a. grundsätzlich bei der Anwendung physischer oder psychischer - einschließlich sexueller - Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG), sowie bei diskriminierenden staatlichen Maßnahmen vor (§ 3a Abs. 2 Nr. 2 bis 5 AsylG). Eine für die Flüchtlingsanerkennung beachtliche Verfolgung kann außer von staatlicher Seite (§ 3c Nr. 1 AsylG) auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat im Wesentlichen beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG), sowie von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder internationale Organisationen nicht in der Lage oder willens sind, im Sinne von § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten (§ 3c Nr. 3 AsylG). Zur Flüchtlingsanerkennung führt die begründete Furcht vor den genannten Verfolgungshandlungen dann, wenn die Verfolgung an die Rasse, Religion, Nationalität, die politische Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe anknüpft, wobei unerheblich ist, ob die Merkmale beim Betroffenen tatsächlich vorliegen, sofern sie ihm von seinen Verfolgern zugeschrieben werden (§§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b Abs. 2 AsylG - Verfolgungsgründe -). Der Ausländer hat nur dann einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 AsylG, wenn er bei seiner Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d.h. also mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht dann, wenn die für eine Verfolgung sprechenden Gründe ein größeres Gewicht besitzen, als solche Umstände, die gegen eine Annahme von Verfolgung sprechen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (vgl. BVerwG, Beschluss vom 07. Februar 2008 - IOC 33.07 -, AuAS .2008, S. 118 ff.).

Für den vorverfolgt ausgereisten Asylsuchenden gilt ebenso der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, ihm kommt jedoch die Nachweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU) (QRL) zu Gute: Soweit ein Betroffener bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden bereits erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist dies ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass eine erneute Verfolgung oder Bedrohung der genannten Art einsetzen kann. Damit kommt früheren Verfolgungshandlungen Beweiskraft dafür zu, dass sich die Verfolgung in der Zukunft wiederholen wird (vgl. EuGH, Urteil vom 02. März 2010 - C-175/08 -, juris). Dadurch wird der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Für ein Eingreifen der Beweiserleichterung ist es allerdings erforderlich, dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem früher erlittenen oder unmittelbar drohenden Schaden und dem be-

fürchteten künftigen Schaden besteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 - 10C 4/09 -, BVerwGE 136, 360 ff., juris). Die Vermutung nach Art. 4 Abs. 4 QRL kann widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften. Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 5/09 -, BVerwGE 136, 377 ff., juris). Der Ausländer ist auf Grund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Anspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, Urteil vom 08. Mai 1984 - 9 C 141.83 -, DVB1.1984, S. 1005 ff.) und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen. Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgetragenen Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben. Die Gefahr einer Verfolgung kann nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft hat, wobei allerdings der typische Beweisnotstand bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. November 1985 - 9 C 27.85 - InfAusIR 1986, .79 ff.).

Gemessen an den vorstehend geschilderten Anforderungen rechtfertigen im vorliegenden Einzelfall die vom Kläger vorgetragenen Gründe, die er im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 10. März 2023 umfassend erläutert sowie nachvollziehbar, glaubhaft und schlüssig ergänzt hat, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung das Kerngeschehen seines behaupteten Verfolgungsschicksals übereinstimmend mit seinen Angaben gegenüber dem Bundesamt vorgetragen.

Der Kläger ist vorverfolgt ausgereist. Zu seinen Gunsten greift daher die tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden (BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 5.09 - juris Rn. 19, Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011, ABI. L 337, S. 9) - QRL -). Gemäß Art. 4 Abs. 4 QRL ist die Tat-

sache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Gemäß den Einlassungen des Klägers war er maßgeblich an der Demokratiebewegung beteiligt, die auch nach dem Sturz des Regimes al-Bashirs eine Demokratisierung des Sudans und den Sturz der gegenwärtigen Militärregierung anstrebt. Der Kläger war nach seien Einlassungen führend an der Organisation von Demonstrationen gegen die vormalige Regierung al-Bashir beteiligt. Das Gericht hat auch bei der Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung den Eindruck gewonnen, dass es sich bei den von ihm dargestellten Ereignissen um tatsächlich Erlebtes handelte.

Die konkrete Gefahr ist vorliegend nicht durch den Sturz der Regierung Al-Bashir beendet worden; wobei die Gefahr nunmehr von der amtierenden Militärregierung und den Sicherheitsorganen des Sudans ausgeht. Der Kläger hat sich insoweit schlüssig dahingehend eingelassen, dass er sich auch nach dem Sturz der Regierung Al-Bashir und nach Einsetzung der sog. Übergangsregierung weiter intensiv aktiv politisch engagierte, da er den vollständigen Umbau des Regierungssystems und die alleinige Übernahme der Regierung durch eine demokratisch legitimierte Zivilregierung ohne Beteiligung des Militärs fordert. Er opponierte auch nach seiner Einreise nach Deutschland aktiv gegen die Bildung einer gemeinsamen Regierung aus Militär und zivilen Kräften; er wandte sich insbesondere gegen die Regierungsbeteiligung des Militärs unter dem gegenwärtigen Herrscher General Burhan und gegen den Putsch sowie die alleinige Machtübernahme durch das Militär. Die Exilpolitischen Aktivitäten des Klägers erreichten dabei ein hohes Niveau. Exemplarisch ist darauf zu verweisen, dass der Kläger vor der sudanesischen Botschaft in Berlin Demonstrationen gegen die sudanesische Militärregierung angemeldet, organisiert und an diesen teilgenommen hat. Weiter nahm der Kläger an weiteren exilpolitisch geprägten Veranstaltungen teil, die nach seinen Einlassungen durch sudanesische Sicherheitskräfte beobachtet wurden. Es kann auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass dem Auswärtigen Amt bisher keine Fälle bekannt sind, in denen Rückkehrer aufgrund ihrer exilpolitischen Aktivitäten von staatlichen Stellen besonderes behandelt wurden (Lagebericht des Auswärtiges Amts vom Juni 2022, S. 14), im vorliegenden Einzelfall nicht ausgeschlossen werden, dass der Kläger im Falle einer rein hypothetischen Rückkehr in den Sudan in den Blick der Sicherheitskräfte geraten kann. Der Kläger hat insoweit schlüssig vorgetragen, dass seine Aktivitäten den sudanesischen Sicherheitskräften bekannt sind und er und ein Berlin durch sudanesische Sicherheitskräfte bedroht wurde.

Auch ist davon auszugehen, dass sich der Kläger im Falle einer Rückkehr in den Sudan weiterhin engagieren und sich nach eigenen Einlassungen in herausgehobener Position an politischen Aktivitäten beteiligen würde. Gemäß den aktuellen Erkenntnissen (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Sudan vom 1. Juni 2022, S. 6) wird den Polizei- und Sicherheitskräften wiederholt vorgeworfen, Führungsfiguren innerhalb der Zivilgesellschaft gezielt getötet zu haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dem Kläger durch sudanesische Sicherheitskräfte eine derartige Bedeutung beigemessen wird. Der Kläger steht nach seinen glaubwürdigen Aussagen in der mündlichen Verhandlung auch weiterhin in Opposition zur Militärregierung des Sudans und strebt die Einsetzung einer rein zivilen Regierung an. Es besteht eine begründete Furcht vor Verfolgung des Klägers aufgrund der von ihm vertretenen politischen Überzeugung im Falle einer Rückkehr durch physische oder psychische Gewalt durch die amtierende Militärregierung. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass das Machtgleichgewicht zwischen zivilen und militärischen Teilen der Übergangsregierung sowie Erwartungen der Opposition und Unterzeichnern des Friedensabkommens zu halten, sich von Anfang an als eine Zerreißprobe für alle politisch Verantwortlichen darstellte (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Sudan vom 1. Juni 2022, S. 6). Seit dem erneuten Putsch des Militärs unter der Führung des Generals Burhan am 25. Oktober 2021 und der de-facto Auflösung der zivilgeführten Regierung ist es im Anschluss zu monatelangen Großdemonstrationen gekommen. Polizei und Sicherheitskräfte gingen mit Härte gegen Protestierende vor. Polizei und Sicherheitskräften wurde wiederholt vorgeworfen Zivilisten brutal angegriffen und Protestierende willkürlich verhaftet zu haben (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Sudan vom 1. Juni 2022, S. 6). Nunmehr liegt die Macht allein in den Händen der Militärregierung, gegen die sich der Kläger ausgesprochen hat.

Hier besteht mithin die konkrete Möglichkeit, dass der Kläger im Falle einer hypothetischen Rückkehr in den Sudan mit willkürlicher Inhaftierung, Gewalt und Folter bedroht werden würde. Nach dem Militärputsch am 25. Oktober 2021 wurden die Befugnisse des General Intelligence Service (GIS) wiederhergestellt, die während der Revolution aufgehoben worden waren; u. a. genießen die Angehörigen des GIS Immunität vor Strafverfolgung für im Dienst verübte Straftaten. Welche Rolle GIS in Zukunft spielen wird, ist jedoch schwer einzuschätzen (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Sudan vom 1. Juni 2022, S. 8). Menschenrechtsverteidiger erheben den Vorwurf, dass die alten Praktiken seit dem Militärputsch wieder Anwendung finden und politische Gefangene auf politischen Zuruf hin freigelassen oder weiter gefangen gehalten würden (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Sudan vom 1. Juni 2022, S. 7). Es gibt Berichte von Fällen von Vergewaltigungen, gezielten Tötungen und willkürlichen Verhaftungen. Polizei- und Sicherheitskräfte gehen generell mit Härte vor. Konzepte wie Rechtsstaatlichkeit oder Verhältnismäßigkeit sind vielen Sicherheitskräften unbekannt. Durch den Umsturz bestand mit der Einführung einer zivil geführten Regierung kurzzeitig eine gewisse Chance auf Veränderung, die neben politischem Willen auch erheblichen Kapazitätsaufbau notwendig machte. Der Militärputsch markiert jedoch einen Rückschritt (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Sudan, 1. Juni 2022, S. 8 f.).

Eine inländische Fluchtalternative steht dem Kläger angesichts des konkreten Sachverhaltes nicht zur Verfügung, § 3e Abs. 1 AsylG. Die bestehenden Strukturen der sudanesischen Sicherheitskräfte agieren jedenfalls hinsichtlich herausgehobener Personen im gesamten Land.

Im Hinblick auf die stattgebende Entscheidung waren die weiteren Regelungen des Bescheides ebenfalls aufzuheben.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 13, 15230 Frankfurt (Oder) zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch nach § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassene Bevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Beglaubigt

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte